

sondern es soll das erst geschehen, wenn von Seiten der Kammern die Zustimmung dazu, daß die Grundsteuer als Grundlage dienen soll, erteilt worden ist. Also ist eine Maßregel getroffen worden, bei der die Kammer sich dem Lande gegenüber vollständig gesichert hat. Wenn nun namentlich der Herr Abgeordnete davon gesprochen hat, daß überhaupt ein anderer Wind wehte, nun, so muß ich ihm das überlassen, zu beurtheilen, von welcher Seite ein anderer Wind weht; ich glaube, von unserer Seite weht Südwind, während vielleicht von jener Seite der Nordwind uns entgegenströmt. Ich glaube, mich auf diese wenigen Worte beschränken zu können, indem ich gleichzeitig auf das von Herrn Abg. Dr. Schill Gesagte und nochmals auf den Bericht Bezug nehme. Darauf aber muß ich noch hinweisen, daß, was die Giltigkeit der Beschlüsse damals anlangt, nach Absatz 2 des § 53 diese gefaßten Beschlüsse, trotzdem daß man angezweifelt hat, ob die aus den Classen Geschiedenen noch stimmberechtigt seien, immer noch ihre Giltigkeit haben; denn Absatz 2 § 53 bestimmt ausdrücklich, daß alle gefaßten Beschlüsse, selbst von Mitgliedern, die nicht mehr berechtigt gewesen sind, im Gemeinderath zu sitzen, trotzdem ihre Giltigkeit haben. Ich habe dem Nichts weiter hinzuzufügen; ich glaube, der Bericht ist so ausführlich, daß sich die Herren vom Sachverhalt jedenfalls ganz genau unterrichtet haben, und ich kann mich nunmehr auf das Gesagte beschränken. Was den Bericht anbelangt, so kann ich dem Urtheil der öffentlichen Meinung ruhig entgegensehen. Ich ersuche bloß die Kammer, dem Schlußantrag der Deputation beizutreten.

Präsident Dr. Haberkorn: „Beschließt die Kammer:

- a) die königl. Staatsregierung unter Ertheilung der Ermächtigung dazu zu ersuchen, daß im Verordnungswege eine Auslegung des § 30 der Revidirten Landgemeindeordnung dahin vorgenommen werde, daß unter dem Worte „Staatssteuern“ lediglich die staatliche, von den Anjässigen als solche zu entrichtende Steuer, also dormalen die „Grundsteuer“ zu verstehen sei; jedoch mit der Maßgabe, daß die Giltigkeit derjenigen Statute, in welchen die Eintheilung der Anjässigen in Classen nach der Einkommensteuer erfolgt ist, hierdurch nicht berührt wird, dafern

die nach dem Berichte vorzunehmende Revision der Ortsstatute innerhalb einer von der königl. Staatsregierung zu bestimmenden Frist erfolgt?“

„Beschließt dies die Kammer?“

Gegen 5 Stimmen beschlossen.

Weiter:

„Beschließt die Kammer:

im Uebrigen die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen?“

Gegen 3 Stimmen beschlossen.

Ich frage noch: ob die Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet, weil eine „Ermächtigung“ ausgesprochen wird?

Geh. Rath von Charpentier: Die Regierung verzichtet.

Präsident Dr. Haberkorn: Somit wären die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen Mittag 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Schlußberathung über den Bericht der Rechenschaftsdeputation über das königl. Decret Nr. 25, die Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1886 aufgenommenen Inventur betreffend;
2. desgleichen über den Bericht derselben Deputation über den durch das königl. Decret Nr. 26 vorgelegten Nachtrag zum Gesetze über die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank vom 2. Januar 1879 betreffend;
3. desgleichen über den Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation B über das königl. Decret Nr. 8, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domänenfonds in den Jahren 1885 und 1886 betreffend;
4. desgleichen über den Antrag zum mündlichen Berichte der Rechenschaftsdeputation, die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1884 und 1885 abgelegten Rechnungen betreffend.

Die heutige Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Min.)

Redacteur: Commissionsrath Meinhold. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Abendung zur Post: am 12. März 1888.